

## **Zusammenfassung der Diskussion in der Arbeitsgruppe zu § 16a JGG**

Insgesamt waren es spannenden und erhellende Gespräche und Diskussionen, die die Arbeitsgruppe geführt hat. Und deswegen will ich den Schluss gleich am Anfang verraten. Maßnahmen nach § 16 a Jugendgerichtsgesetz stehen nun mal im Gesetz drin, sind insofern ein rechtliches Mittel, das eingesetzt werden kann. Es enthält einen Katalog – einen sehr strikten, stringenten Katalog - , der den Arrest in Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe ermöglicht. Daran muss sich gehalten werden. Wenn er dann – in den wenigen Fällen, die dann übrig bleiben – umgesetzt wird und realisiert wird, muss der Arrest in entsprechender Form auch als Teil, als Bestandteil der dann auch zu verstehenden Bewährungsmaßnahmen betrachtet werden. Denn dieser sogenannte – ich sag es jetzt nicht – Arrest wird nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist, verhängt. Auch das sollte... - und wie es dazu kommt, werde ich gleich erzählen – das sollte da nicht vergessen werden.

Zunächst mal, auch wie die anderen Gruppen, haben wir uns mal umgehört, wie denn so die Praxis aussieht, wer in den Arbeitsgruppen oder der Arbeitsgruppe mit dabei ist. Auch hier eine gemischte Aufstellung von Jugendhilfe über Polizei, Wissenschaftsjusitz und insofern auch ein Spiegelbild der Teilnehmer, die heute hier sind. Es besteht bei durchaus dem ein oder anderen der Eindruck, dass es gar nicht so recht kapiert wird, was eigentlich Sinn und Zweck dieser Arrestmaßnahme ist. Es fehlen praktische Erfahrungen, Informationen zur Erläuterung. Auch das wurde von einem Teilnehmer als Grund genannt, sich an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen. Sinn und Zweck solcher strafverschärfenden Tendenzen, wie es genannt wurde, sind nicht immer nachvollziehbar. Die Jugendgerichtshilfe, die Jugendhilfe im Strafverfahren sieht – in Teilen zumindest – wenig Anwendungsbeispiele und hofft deswegen auf Austausch und Erfahrungen über dieses Instrument und daraus auch resultierend: „Was hat das in Zukunft für eine Bedeutung?“.

So als praktisches Beispiel wurde ein Fall genannt, eine Frau mit einer Drogenproblematik, die zu dieser Arrestmaßnahme im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, die dann anschließend auch sich dazu entschlossen hat, mit ihrem Suchtproblem umzugehen und zeigt es: Dieser Arrest habe ihr geholfen auf dem Weg zu diesem Entschluss, sich ihrer Problematik zu stellen. Es gibt konkrete Fälle, die sehr selten auch hier wieder genannt werden, auch von Staatsanwälten in ihren Plädoyers gefordert werden und man will auch hier wieder weiter Erfahrung sammeln. Also, wie man sieht: Das Zusammentragen aus der Praxis zeigt, das Instrument wird wenig angewendet und ist auch mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Und aus der Jugendhilfe wird berichtet, dass die Jugendhilfe es zweimal vorgeschlagen und dann auch entsprechend im Urteil entsprechend wieder gefunden wurde. Insgesamt wird häufig die erzieherische Wirkung angezweifelt. Es gäbe hier einen Widerspruch zur pädagogischen Wirklichkeit.

Kommen wir zum Impulsreferat, hier einmal historisch: Wie ist dieser Paragraph § 16 a JGG entstanden? Da gab es zunächst einmal das Schlagwort des sogenannten Einstiegs-Arrests. Politisch gefordert aber auch wieder von der Bühne verschwunden, weil das ja ein

doppeldeutiger Begriff ist, dieser Einstiegs-Arrest. Historisch betrachtet, muss man sich natürlich auch die Ursprünge des Arrestes hervorheben. Wann sie entstanden sind? Als was er dienen soll? Nämlich als praktisches Lehrbeispiel, wie es denn wird, wenn ich denn so weiter mache. Insgesamt spricht – so wird berichtet – die Empirie gegen eine positive Wirksamkeit dieser §16 a Maßnahme. Die Rückfallquote im Arrest ist generell hoch. Sie ist auch im Strafvollzug hoch, so, dass eher mit einer Zunahme der Rückfallquote zu rechnen ist.

Gute Vorsätze, die im Anschluss an einen Arrest berichtet werden, sind nicht unbedingt nachhaltig. Sie verschwinden dann im Laufe der Zeit wieder und: siehe dann wieder zur Rückfallquote. Die Plausibilität der gesamten Maßnahme wurde im Entstehungsprozess nicht groß angesehen, sondern vielmehr entstand die Forderung nach einer politischen, einer großen politischen Überzeugung, dass man hier etwas tun müsse. Es gibt nur wenig denkbare Möglichkeiten einer positiven Wirkung. Dann taucht 1994 dieser Begriff wieder auf und da kommt zum ersten Mal der Begriff „Warnschuss-Arrest“ (den ich zukünftig nicht mehr verwenden werde) auf, stand dann im Koalitionsvertrag drin, wurde umgesetzt durch Aufhebung des sogenannten Koppelungsverbot. Das heißt: wenn zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird,- was eine Bewährungsstrafe nun schließlich auch ist – sind andere Maßnahmen nicht mehr zulässig. Das war der eigentlich wichtige gesetzgeberische Schritt, eben dieses Koppelungsverbot aufzuheben, so, dass also zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe auch noch eine andere Maßnahme verhängt werden kann. Insgesamt ist eine, die wichtigste Forderung daraus – und das hat sich auch im Ergebnis, das wir unterm Strich nachher stehen hatten, gezeigt – dass die Rechtsanwender die Voraussetzungen innerhalb dieses Paragraphen 16 JGG sorgfältig prüfen müssen.

Die Eindrücke aus einer angelaufenen Evaluation werden als erschreckend bezeichnet. Und bei den drei Fallgruppen, die der § 16 a vorsieht, gilt das, was grundsätzlich auch im Jugendgerichtsgesetz allgemein gilt. Man kennt es natürlich auch aus dem Polizeirecht – insbesondere die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu prüfen. Intention... diese Intention wurde in der Evaluation – soweit man das Ergebnis bisher nachvollziehen kann – noch nicht wieder gefunden. In Landesgesetzen, im Vollzug, in der Umsetzung... es gibt jetzt auch ein Landesjugendarrestvollzugsgesetz – da komme ich gleich nochmal zu -. Die Frist zur Absicherung der Vollstreckung innerhalb von drei Monaten – auch so ein Kriterium, wo man mal genauer hingucken muss, ob das in der Tat auch so umgesetzt wird, so realisiert wird. Ansonsten wäre ja das vielleicht, was da in den Köpfen so angedacht war, dass man nämlich schnell auf eine Maßnahme reagiert, nicht realisiert. Probleme mit der statistischen Erfassung gibt es auch.

Die politische Frage ist damit natürlich noch nicht aus der Welt geschafft. Diesen Strafvollzug oder der Arrestvollzug als konstruktive Bewährungsvorbereitung zu begreifen... das heißt, dass kann ja nur in den Zusammenhang gestellt werden, wenn ich sowieso eine Bewährungsstrafe verhängen... ist ja sowieso diese Bewährungszeit damit angelaufen... und der ist dann als Teil davon.

Die Fallzahlen – wenn man das relativ sieht – sind in Rheinland-Pfalz relativ hoch. Höher (relativ) als in Bayern, wo es natürlich auf Grund der Größe des Landes mehr Fälle gibt. Das liegt in der Natur der Sache. Aber Rheinlandpfalz scheint da...

(Kommentar aus Publikum – nicht verständlich, da kein Mikro)

(Herr Roeder)

Verhältniszahlen, sag ich... ja, ja... verhältnismäßig hoch. Die absoluten Zahlen sind natürlich in Bayern höher. Aber man muss ja die Gesamtbevölkerung sehen, auch diesen Querschnitt der Bevölkerung und da sind die Fallzahlen in Rheinland-Pfalz relativ hoch.

In der Diskussion taucht natürlich als erstes auf: Was ist mit Rückfällen? Können wir es erreichen, mit dieser Arrestmaßnahme Rückfälle zu vermeiden? Es ging um Fragen der Maßnahmenkette, an deren Ende unter Umständen auch ein solcher Arrest stünde, aber nicht stehen kann, wenn vorher schon ein regulärer Arrest verhängt wurde. Das kann also nicht passieren. Insofern scheidet diese Maßnahme dann aus. Dann die Forderung, die sich immer stärker heraus kristallisierte: Wenn denn Jugendarrest – auch hier schweift die Diskussion regelmäßig wieder in die Grundbedeutung des Arrestes ab. Was kann der überhaupt erreichen, dass man diese Zeit zumindest sinnvoll ausfüllt? Dass die dort handelnden Menschen natürlich entsprechend befähigt sein müssen und ausgebildet sein müssen, dass ausreichend Personal zur Verfügung stehen muss. Aber das sind eigentlich Allgemeinplätze, die auch auf alle Maßnahme zutreffen

Wichtig ist, und das ist eine der Forderungen, dass dieser gesetzliche Rahmen auch ernsthaft geprüft wird und entsprechend angewendet wird. Dass es nicht als Paradebeispiel oder sonst etwas dienen darf, dass es nach wie vor eine spezialpräventive, beziehungsweise niemals generalpräventive Maßnahme sein darf. Und begründete Ausnahmefälle müssen mit geeigneter Ausstattung in die entsprechende Bewährungshilfe übergeleitet werden. Danke.